

INHALT

Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)	141
Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland	152
Richtlinie für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)	154
HVV-Großkundenabonnement (GKA)	157
Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)	158

Die Rechtsabteilung gibt folgende Ausführungsvorschriften bekannt:

Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Vom 01.08.2003 (MBISchul 2003, S. 141)

Zu § 3 Abs. 1:

Bei der Festsetzung der Noten im Fach Sport werden die Leistungen in der Sportpraxis und in der Sporttheorie zunächst getrennt bewertet und anschließend im Verhältnis 2:1 (Praxis: Theorie) zusammengefasst. Ist das Ergebnis eine gebrochene Zahl, wird sie abgerundet, wenn die Stelle hinter dem Komma kleiner ist als 5; andernfalls wird sie aufgerundet.

Zu § 4 Abs. 1:

Für die Festsetzung der Note für die von der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines Unterrichtsprojekts erbrachten Leistungen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

Die am Unterrichtsprojekt beteiligten Lehrkräfte legen bei der Planung in Abstimmung mit der Schulleitung fest, ob die Leistungen, die in diesem Rahmen erbracht werden, mit einer Note, die in ihren Wirkungen der Note eines Faches gleichgestellt ist, bewertet werden. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern vor der Wahl des Projektes mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Note für die Facharbeit wird vom Facharbeitsausschuss festgelegt und der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Abschlussgespräch mitgeteilt. Lautet die Note ungenügend oder möchte die Schülerin bzw. der Schüler nicht am Abschlussgespräch teilnehmen, wird eine Abschlussgespräch nicht durchgeführt und die Facharbeit insgesamt nicht gewertet.

Mit der Bekanntgabe des Termins für das Abschlussgespräch ist die Schülerin oder der Schüler auf die Bestimmungen der APO-AH in bezug auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 32), von Pflichtwidrigkeiten (§ 33) und die Beanstandungspflicht beim Abschlussgespräch hinzuweisen. Der Hinweis ist zu protokollieren.

Das Abschlussgespräch umfasst je Schülerin oder Schüler etwa 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen je Schülerin oder Schüler etwa 20 Minuten. Es wird vom vorsitzenden

Mitglied des Facharbeitsausschusses geleitet. Das Abschlussgespräch wird vorwiegend von der Leistungskurslehrerin bzw. dem Leistungskurslehrer geführt; die anderen Mitglieder des Facharbeitsausschusses können Fragen stellen. Im Abschlussgespräch präsentiert die Schülerin bzw. der Schüler die Arbeit und die zugrundeliegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Planung, Durchführung und Präsentation der Facharbeit sind unterschiedliche Bereiche, die bei der Bewertung der Leistung im Abschlussgespräch angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Gesamtnote für die Facharbeit wird aus der Bewertung sowohl der Facharbeit als auch des Abschlussgesprächs gebildet. Dabei geht die Note für das Abschlussgespräch je nach Fach oder Thema mit einem Viertel bis zu einem Drittel in die Gesamtnote ein. Gelangt der Facharbeitsausschuss aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Abschlussgespräch zu der Überzeugung, dass die Facharbeit von ihr oder ihm nicht selbständig angefertigt worden ist, so wird die Facharbeit insgesamt nicht gewertet.

Die Note für die Facharbeit, die Bewertung der Leistungen im Abschlussgespräch sowie deren Begründung und die Gesamtbewertung werden der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich nach der Beratung des Facharbeitsausschusses im Anschluss an das Abschlussgespräch mitgeteilt.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Auffassung, dass die Benotung des Abschlussgesprächs nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss sie bzw. er unmittelbar im Anschluss an deren Bekanntgabe den Facharbeitsausschuss auffordern, die Note zu begründen. Die Schülerin oder der Schüler kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn sie bzw. er die mündlich gegebene Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine sachliche Überprüfung zulassen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird vom Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Lautet die Note ungenügend oder möchte die Schülerin bzw. der Schüler nicht am Kolloquium teilnehmen, wird ein Kolloquium nicht durchgeführt und die besondere Lernleistung insgesamt nicht gewertet.

Mit der Bekanntgabe des Termins für das Kolloquium ist die Schülerin oder der Schüler auf die Bestimmungen der APO-AH in Bezug auf die Folgen eines Versäumnisses (§ 32), von Pflichtwidrigkeiten (§ 33) und die Beanstandungspflicht beim Kolloquium hinzuweisen. Der Hinweis ist zu protokollieren.

Das Kolloquium wird spätestens in der Zeit der mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt. Es umfasst je Schülerin bzw. Schüler etwa 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen etwa 20 Minuten je Schülerin bzw. je Schüler. Es wird vom vorsitzenden Mitglied des Bewertungsausschusses geleitet. Das Gespräch wird vorwiegend von den fachkundigen Lehrkräften geführt; die anderen Mitglieder des Bewertungsausschusses können Fragen stellen. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin bzw. der Schüler die Arbeit und die zugrundeliegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden. Planung, Durchführung und Präsentation der besonderen Lernleistung sind unterschiedliche Bereiche, die bei der Bewertung der Leistung im Kolloquium berücksichtigt werden.

Die Gesamtnote für die besondere Lernleistung wird aus der Bewertung der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls des Produkts und der im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet. Dabei geht die Note für die Leistung im Kolloquium je nach dem Gegenstand der besonderen Lernleistung mit einem Viertel bis zu einem Drittel in die Gesamtnote ein. Gelangt der Bewertungsausschuss aufgrund der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Kolloquium zu der Überzeugung, dass die besondere Lernleistung von ihr oder ihm nicht selbständig angefertigt worden ist, so wird die besondere Lernleistung insgesamt nicht gewertet.

Die Note für die schriftliche Dokumentation, gegebenenfalls die Note für das Produkt, die Bewertung der Leistungen im Kolloquium sowie deren Begründung und die Gesamtbewertung werden der Schülerin oder dem Schüler unverzüglich nach der Beratung des Bewertungsausschusses im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Auffassung, dass die Benotung des Kolloquiums nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss sie bzw. er unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten den Bewertungsausschuss auffordern, die Note zu begründen. Die Schülerin oder der Schüler kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn sie bzw. er die mündlich gegebene Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine sachliche Überprüfung zulassen.

Zu § 5 Abs. 1:

Ein Leistungsnachweis gilt als nicht erbracht, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Klausur versäumt oder während der laufenden Unterrichtsarbeit einen von der Fachlehrkraft beabsichtigten Leistungsnachweis wegen Abwesenheit nicht erbringen kann oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.

Wer schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Klausur behindert oder anderen dabei hilft, kann von der aufsichtführenden Lehrkraft von der weiteren Teilnahme an der Klausur ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt der in dieser Klausur geforderte Leistungsnachweis als ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht erbracht. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Falle einer versäumten Klausur wird ein entsprechender Leistungsnachweis nachträglich in der Regel als Klausur erbracht, die an einem von der Schulleitung festgesetzten Termin zu schreiben ist und sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht.

Kann im Ausnahmefall ein entsprechender Leistungsnachweis in der Woche vor der Zeugniskonferenz nicht mehr als Klausur erbracht werden, dann kann an die Stelle der Klausur eine mündliche Prüfung von 15 bis 20 Minuten Dauer an einem von der Schulleitung festgesetzten Termin treten, die sich auf die Inhalte des bis zu diesem Termin erteilten Unterrichts bezieht. Die Schulleitung oder die Abteilungsleitung bestellt eine weitere Lehrkraft, die dem Prüfungsgespräch beisitzt und die Niederschrift führt.

Zu § 11 Abs. 5:

Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsbeauftragte bzw. als Prüfungsbeauftragter bestellt ist, unterschreibt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife anstelle der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, bei Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die zuständige Abteilungsleiterin bzw. der zuständige Abteilungsleiter.

Zu §§ 12, 13:

Die Aufgaben der Klassenkonferenz und der Halbjahreskonferenz einschließlich ihrer Funktion als Zeugniskonferenz richten sich nach den Vorgaben des Hamburgischen Schulgesetzes (§ 61, § 62, § 49 Abs. 4 und 6 HmbSG).

Die Klassenkonferenz besteht aus der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, den Lehrkräften, die in der Klasse Unterricht erteilen, den beiden Klassenelternvertreterinnen bzw. Klassenelternvertretern und den beiden Klassensprecherinnen bzw. Klassensprechern.

Die Zeugniskonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter bzw. der Koordinatorin oder dem Koordinator und den Lehrkräften, die in der Klasse Unterricht erteilen.

Die Halbjahreskonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, die der Schülerin oder dem Schüler Unterricht erteilen, der Koordinatorin oder dem Koordinator bzw. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Oberstufe, der Tutorin oder dem Tutor der Schülerin oder des Schülers und den beiden Schulstufensprecherinnen bzw. Schulstufensprechern.

Zu § 15 Abs. 1 und 2:

Die Facharbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und Hilfsmittel (z. B. Software-Programme, Informationen aus dem Internet), die Angabe des Leistungsfaches und des Themas enthalten. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die von ihr oder ihm unterschriebene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

Die Facharbeit sollte in der Regel 10 bis 20 Textseiten einschließlich Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen und Literaturverzeichnis umfassen. Gruppenarbeiten sollten entsprechend umfangreicher sein.

Die Facharbeit ist innerhalb eines halben Jahres fertigzustellen, in der Regel im 2. oder 3. Halbjahr der Studienstufe. Sie kann auch zeitlich übergreifend während des 2. und 3. Halbjahres oder während des 3. und 4. Halbjahres angefertigt und spätestens zwei Wochen vor der Halbjahreskonferenz abgegeben werden. Verspätet abgegebene Facharbeiten werden nicht gewertet.

Zu § 16:

Für die Erstellung einer besonderen Lernleistung stellt die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Tutorin oder dem Tutor oder der begleitenden Lehrkraft einen schriftlichen Arbeits- und Zeitplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- den Gegenstand der Arbeit,
- die beiden Kurse, in deren Rahmen die besondere Lernleistung erbracht wird,
- die Lehrkraft, die die besondere Lernleistung begleitet,
- Beginn der Arbeit und Abgabetermin der schriftlichen Ausarbeitung und gegebenenfalls des Produkts,
- geplanter Zeitpunkt für das Kolloquium.

Die besondere Lernleistung muss eine Inhaltsübersicht, ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und Hilfsmittel (z. B. Software-Programme, Informationen aus dem Internet) und die Angabe des Themas enthalten. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die von ihr oder ihm unterschriebene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

Die besondere Lernleistung ist innerhalb eines Jahres zu erstellen. Sie sollte in der Regel 20 bis 30 Textseiten einschließlich Inhaltsverzeichnis, Anmerkungen und Literaturverzeichnis umfassen. Gruppenarbeiten sollten entsprechend umfangreicher sein.

Zu § 19:

Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden so festgelegt, dass ein Prüfling nicht an drei aufeinanderfolgenden Tagen geprüft wird.

Der Termin für die praktische Prüfung im Fach Sport wird den Prüflingen vier Wochen vor dieser Prüfung mitgeteilt.

Zu § 23 Abs. 1:

Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung in den Leistungskursfächern beträgt 5 Stunden, im Leistungsfach Sport 4 Stunden. Für die schriftliche Prüfung im 3. Prüfungsfach beträgt die Arbeitszeit 4 Stunden. Eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 1 Stunde kann nur für Aufgaben mit überwiegend praktischem oder experimentellem Teil vorgesehen werden.

Zu Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Bestimmungen der APO-AH zum Versäumnis (§ 27), zu Pflichtwidrigkeiten (§ 28) und zur Beanstandungspflicht bei der mündlichen Prüfung (§ 26 Abs. 4) hinzuweisen. Ein Vermerk darüber wird in die Niederschrift aufgenommen.

Die Arbeitszeit beginnt nach der Bekanntgabe der Aufgabenstellung, zu der das Lesen der Aufgaben sowie des dazugehörigen Materials durch die Prüflinge bzw. das Vorlesen durch die Lehrkraft und gegebenenfalls das

Vorführen von Experimenten oder von Bild- und Tonmaterial gehört. Die Bekanntgabe der Aufgabenstellung darf eine halbe Stunde nicht überschreiten; für die modernen Fremdsprachen gelten besondere Bedingungen, die in den Richtlinien für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung der einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind.

Zu § 23 Abs. 5:

Es dürfen keine Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, in denen Notizen der Prüflinge oder andere individuelle Hilfestellungen enthalten sind.

Zu § 23 Abs. 6:

Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

Zu § 23 Abs. 8:

Die Noten und die entsprechenden Punktzahlen werden von der Schulleitung oder der Abteilungsleitung mitgeteilt. Eine vorhergehende Mitteilung über die Prüfungsleistung an die Prüflinge ist nicht zulässig.

Zu § 26 Abs. 1:

Die Aufgaben für die mündliche Prüfung bestimmt die Referentin oder der Referent. Sofern der Unterricht nicht durchgehend vom 1. bis zum 4. Halbjahr der Studienstufe von der Referentin oder dem Referenten erteilt worden ist, legt sie oder er die Prüfungsaufgaben in Absprache mit den Fachlehrkräften, die den Unterricht erteilt haben, fest.

Zu § 26 Abs. 2:

Im Prüfungsgespräch sollen erworbene Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten und deren Anwendung im freien Gespräch erkennbar und bewertbar werden. Der Schülerin bzw. dem Schüler soll dabei Gelegenheit gegeben werden, sich zur Prüfungsaufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung zu äußern. Dabei kann sie bzw. er die in der nach § 26 Absatz 3 möglichen Vorbereitungszeit erstellten Notizen verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die Schülerin bzw. der Schüler kein vorbereitetes Referat hält.

Die Aufgaben werden in der Prüfung in der Regel mit zeitlich etwa gleichen Anteilen behandelt. Die Prüfung kann sich darüber hinaus auch auf andere Gegenstände des vorausgegangenen Unterrichts erstrecken.

Zu § 26 Abs. 3:

Zu Beginn der Vorbereitungszeit wird der Schülerin bzw. dem Schüler mindestens eine für die mündliche Prüfung vorgesehene Aufgabe einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Materials (z. B. Texte, Bilder, Noten) schriftlich vorgelegt. Während der Vorbereitungszeit darf sie bzw. er sich Aufzeichnungen machen.

Im Fach Darstellendes Spiel kann die Vorbereitungszeit bis zu 45 Minuten umfassen.

Zu § 26 Abs. 4:

Die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung und deren Begründung werden den einzelnen Prüflingen unverzüglich bekanntgegeben. Ist eine Schülerin oder ein Schüler der Auffassung, dass die Benotung nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss sie bzw. er unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Noten

den Prüfungsausschuss auffordern, die Note zu begründen. Die Schülerin oder der Schüler kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn sie bzw. er die mündlich gegebene Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine sachliche Überprüfung zulassen.

Zu § 27 Abs. 1:

Zur Teilnahme an der Prüfung gehört, dass die Schülerin oder der Schüler sich bemüht, die gestellten Aufgaben zu lösen.

Im Fach Sport zählt jede Prüfung in einer Sportart als eine einzelne Prüfung.

Zu § 30 Abs. 2:

Die Schulleitung weist den Elternrat auf die Möglichkeit hin, dass Mitglieder des Elternrats als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden können.

Zu § 31 Abs. 3 Nr. 7:

Die Angaben zur Bewertung der Prüfungsleistungen umfassen Auskünfte über die Beratungen des Prüfungsausschusses sowie eine Begründung der Leistungsbeurteilung.

Zu § 32 Abs. 1:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der im vierten Halbjahr der Studienstufe die erforderliche Gesamtqualifikation nicht erreicht hat und das dritte und vierte Halbjahr der Studienstufe anschließend wiederholen will, kann entweder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Halbjahreskonferenz in das 2. Halbjahr der Studienstufe zurücktreten, oder sie bzw. er kann bis zum Ende des Schulhalbjahres beurlaubt werden.

Zu § 33 Abs. 2:

Die von einer Tutorin oder einem Tutor betreuten Schülerinnen und Schüler bilden eine Tutandengruppe.

Zu den Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren gehören über die in der APO-AH genannten Aufgaben hinaus die Führung der Tutandengruppe entsprechend den Aufgaben einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers, insbesondere

- die Information über die Vorschriften für die gymnasiale Oberstufe einschließlich der Weitergabe diesbezüglicher Mitteilungen des Amtes für Bildung, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters und der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators,
- die Beratung der Tutanden in allen Fragen der Schullaufbahn,
- die Überprüfung des Schulbesuchs und des Leistungsstandes,
- die Mitwirkung bei der Führung der Schülerakten und die Erstellung von Leistungsübersichten,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausgabe der Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse.

Zu § 33 Abs. 3:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den Fächern, den gewählten Unterrichtsprojekten und den belegten Grund-, Leistungs-, Seminar- und Ergänzungskursen sowie an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

Zu § 34 Abs. 2:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der innerhalb der zulässigen Verweildauer die Abiturprüfung nicht mehr ablegen kann, muss die gymnasiale Oberstufe spätestens bis zum Ende des betreffenden Halbjahres verlassen.

Zu § 35 Abs. 1 und Abs. 2:

Ein mit dem Übergang in die Vorstufe oder in die Studienstufe verbundener Schulwechsel bedarf der Genehmigung des Amtes für Schule. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einer Gesamtschule ohne Oberstufe in die dieser Gesamtschule zugeordnete Oberstufe einer anderen Schule übergeht.

Zu § 36 Absatz 2:

Im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in dem naturwissenschaftlichen Fach liegen vor, wenn die Durchschnittsnote der drei Fächer mindestens 3,0 beträgt. In keinem dieser drei Fächer dürfen die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen mit "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden sein.

Zu § 37 Abs. 4:

Noten in den Fächern, die vor Klasse 10 abgeschlossen wurden, bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule werden die Noten des Wahlpflichtbereichs wie Noten des Pflichtbereichs behandelt.

Zu § 39 Abs. 6:

Ergibt sich im Verlauf des 1. Halbjahres der Vorstufe, dass eine Schülerin oder ein Schüler im 2. Halbjahr am Sportunterricht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann und dass sie oder er infolgedessen eine Unterrichtszeit von 30 Wochenstunden unterschreiten wird, so wählt sie oder er für das 2. Halbjahr ein Fach, ein Unterrichtsprojekt oder einen Ergänzungskurs mit der entsprechenden Wochenstundenzahl hinzu. Ergibt sich während eines Halbjahres, dass bis zu dessen Ende eine Teilnahme am Sportunterricht nicht mehr möglich sein wird, ist eine Nachwahl nicht erforderlich.

Ein Unterrichtsprojekt kann auf die Verpflichtung, 30 Wochenstunden Unterricht nachzuweisen, mit einer Wochenstunde angerechnet werden, wenn es in seinem Umfang dem Unterricht eines zweistündigen Faches in einem Schulhalbjahr entspricht.

Zu § 41 Abs. 1:

Anträge auf Genehmigung anderer als in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fächer werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht.

Sie müssen enthalten:

den Zeitraum, die Halbjahresangabe und den Schülerjahrgang, für den das Fach angeboten werden soll, den Namen der vorgesehenen Lehrkraft und deren für dieses Fach gesondert nachgewiesene Qualifikation, das Unterrichtsprogramm, die Wochenstundenzahl, ein Konzept zur Evaluation dieses Unterrichts und eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Anträge müssen dem Amt für Bildung mindestens einen Monat vor Bekanntgabe des Kursangebots eingereicht werden.

Das Angebot ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachlehrkraft und der Schulleitung zu evaluieren. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase reicht die Schule einen Erfahrungsbericht ein. Über die Fortsetzung des bereits genehmigten Angebots eines Faches entscheidet die zuständige Schulaufsicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation.

Zu § 41 Abs. 2:

An einem Leistungskurs können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die diesen Kurs als Grundkurs belegt haben („Kombi-Kurs“).

Ein solcher „Kombi-Kurs“ bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die regionale Zusammenarbeit der gymnasialen Oberstufen ein getrenntes Kursangebot nicht ermöglicht und dass ein Unterrichtskonzept für alle vier Halbjahre der Studienstufe sowie Angaben zur Leistungsbewertung bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden.

Jahrgangsübergreifende Kurse müssen mindestens zwei Halbjahre umfassen. Das Unterrichtskonzept sowie Angaben zur Leistungsbewertung müssen der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

Ein musikpraktischer Kurs ist ein Grundkurs Musikpraxis, wenn der Kurs mit mindestens zwei Wochenstunden durchgeführt wird, ein Unterrichtskonzept vorliegt, Leistungsnachweise entsprechend der Richtlinien für Klausuren und gleichgestellte Arbeiten gefordert werden, die Noten für die erbrachten Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 APO-AH festgesetzt werden und das Unterrichtskonzept einschließlich der Leistungsnachweise den Schülerinnen und Schülern vor der Wahl des Kurses bekannt ist.

Zu § 41 Abs. 3:

In den Fächern, die mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl unterrichtet werden können, entscheidet die Schulleitung über die Anzahl der zu unterrichtenden Wochenstunden.

Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden. Leistungskurse in Sport werden mit sechs Wochenstunden, davon zwei Wochenstunden Theorie, unterrichtet.

Zu § 42 Abs. 4:

Biologie kann als Leistungskurs nur wählen, wer in der Vorstufe das Fach Chemie belegt hat. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von Prüfungsfächern werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht. Eine Genehmigung setzt voraus:

- einen entsprechend genehmigten Kursunterricht über vier Halbjahre,
- ein Angebot dieses Faches auch in der Vorstufe,
- eine in der Regel mehrjährige Erfahrung der Lehrkraft im Unterricht dieses Faches,
- von der Behörde festgelegte Unterrichtsinhalte und Prüfungsanforderungen für dieses Prüfungsfach.

Die Genehmigung des Leistungskursfachs setzt zusätzlich voraus, dass ein durch die Behörde veröffentlichter

Lehrplan für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

Der Wechsel eines Leistungskursfachs ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungskursfach noch möglich ist. Der Wechsel eines Leistungskursfachs zu einem späteren Zeitpunkt ist nur durch einen Rücktritt oder eine Wiederholung entsprechend § 44 APO-AH möglich. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der Sport als Leistungsfach gewählt hat, aus gesundheitlichen Gründen, die durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen sind, dieses Leistungskursfach wechseln muss, kann die zuständige Schulaufsicht für den Wechsel des Leistungskursfachs abweichende Regelungen treffen.

Zu § 43 Abs. 2 und 3:

Im Prüfungsfach bzw. Fach Musik kann diese Verpflichtung nicht durch die Wahl musikpraktischer Kurse erfüllt werden.

Zu § 43 Abs. 6:

Auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik kann ein Grundkurs in anderen Fächern nur dann angerechnet werden, wenn das von der Schule für den Grundkurs erstellte und für die Unterrichtsgestaltung verbindliche Curriculum von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung setzt voraus:

- die Angabe, für welches Halbjahr der Kurs eingerichtet werden soll,
- ein Unterrichtskonzept, in dem die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen des substituierten Faches systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist,
- einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Wochenstunden,
- einen Nachweis der Qualifikation der Kursleiterin bzw. des Kursleiters für den Unterricht in dem substituierten Fach,
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen im Kurs eines anderen Faches dann, wenn die im folgenden genannten Ziele den Kurs durchgehend bestimmen:

- Kompetenzbereich „Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines knappen Gedankengangs“: Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
- Kompetenzbereich „Verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte“: Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
- Kompetenzbereich „Sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen“: Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und

in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Kurs erbracht hat, werden mit einer Gesamtnote bewertet; eine gesonderte Bewertung der Leistungen im Bereich des substituierten Faches erfolgt nicht.

Die genehmigten Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Damit entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt unverändert.

Ist Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kurse durch ein anderes Fach substituiert werden, soweit die in den "Richtlinien für die Aufgabenstellung, die Anforderungen und die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung" geregelten Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Im vierten Halbjahr können Kurse im vierten Prüfungsfach nicht substituiert werden.

Zu § 48 Abs. 6 Satz 1:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder unter Anrechnung der Dauer eines Schulbesuchs im Ausland in die Vor- oder Studienstufe übergegangen, gilt der übersprungene Zeitraum als Unterricht, an dem die Schülerin oder der Schüler teilgenommen hat.

Zu § 48 Abs. 6 Sätze 4 und 5:

Die Feststellung der Leistung kann nur aufgrund der Teilnahme am Unterricht nach der vorzeitigen Versetzung, dem vorzeitigen Aufrücken oder dem Auslandsaufenthalt erfolgen.

Zu § 49 Abs. 2:

Die von einer Tutorin oder einem Tutor betreuten Schülerinnen und Schüler bilden eine Tutandengruppe.

Zu den Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren gehören über die in der APO-AH genannten Aufgaben hinaus die Führung der Tutandengruppe entsprechend den Aufgaben einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers, insbesondere

- die Information über die Vorschriften für das Wirtschaftsgymnasium einschließlich der Weitergabe diesbezüglicher Mitteilungen des Amtes für Bildung, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters,
- die Beratung der Tutanden in allen Fragen der Schullaufbahn,
- die Überprüfung des Schulbesuchs und des Leistungsstandes,
- die Mitwirkung bei der Führung der Schülerakten und die Erstellung von Leistungsübersichten,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausgabe der Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse.

Zu § 49 Abs. 3:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den Fächern, den gewählten Unterrichtsprojekten und den belegten Grund-, Leistungs-, Seminar- und Er-

gänzungskursen sowie an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

Zu § 50 Abs. 2:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der innerhalb der zulässigen Verweildauer die Abiturprüfung nicht mehr ablegen kann, muss das Wirtschaftsgymnasium spätestens bis zum Ende des betreffenden Halbjahres verlassen.

Zu § 51 Abs. 3:

Noten in den Fächern, die vor Klasse 10 abgeschlossen wurden, bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule werden die Noten des Wahlpflichtbereichs wie Noten des Pflichtbereichs behandelt.

Zu § 53 Abs. 5:

Ergibt sich im Verlauf des 1. Halbjahres der Vorstufe, dass eine Schülerin oder ein Schüler im 2. Halbjahr am Sportunterricht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann und dass sie oder er infolgedessen eine Unterrichtszeit von 33 Wochenstunden unterschreiten wird, so wählt sie oder er für das 2. Halbjahr ein Fach, ein Unterrichtsprojekt oder einen Ergänzungskurs mit der entsprechenden Wochenstundenzahl hinzu. Ergibt sich während eines Halbjahres, dass bis zu dessen Ende eine Teilnahme am Sportunterricht nicht mehr möglich sein wird, ist eine Nachwahl nicht erforderlich.

Ein Unterrichtsprojekt kann auf die Verpflichtung, 33 Wochenstunden Unterricht nachzuweisen, mit einer Wochenstunde angerechnet werden, wenn es in seinem Umfang dem Unterricht eines zweistündigen Faches in einem Schulhalbjahr entspricht.

Zu § 55 Abs. 1:

Anträge auf Genehmigung anderer als in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fächer werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht.

Sie müssen enthalten:

den Zeitraum, die Halbjahresangabe und den Schülerjahrgang, für den das Fach angeboten werden soll, den Namen der vorgesehenen Lehrkraft und deren für dieses Fach gesondert nachgewiesene Qualifikation, das Unterrichtsprogramm, die Wochenstundenzahl, ein Konzept zur Evaluation dieses Unterrichts und eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Anträge müssen dem Amt für Bildung mindestens einen Monat vor Bekanntgabe des Kursangebots eingereicht werden.

Das Angebot ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachlehrkraft und der Schulleitung zu evaluieren. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase reicht die Schule einen Erfahrungsbericht ein. Über die Fortsetzung des bereits genehmigten Angebots eines Faches entscheidet die zuständige Schulaufsicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation.

Zu § 55 Abs. 2:

An einem Leistungskurs können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die diesen Kurs als Grundkurs belegt haben („Kombi-Kurs“).

Ein solcher „Kombi-Kurs“ bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die regionale Zusammenarbeit der Wirtschaftsgymnasien untereinander oder mit gymnasialen Oberstufen ein getrenntes Kursangebot nicht ermöglicht und dass ein Unterrichtskonzept für alle vier Halbjahre der Studienstufe sowie Angaben zur Leistungsbewertung bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden.

Jahrgangsübergreifende Kurse müssen mindestens zwei Halbjahre umfassen. Das Unterrichtskonzept sowie Angaben zur Leistungsbewertung müssen der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

Zu § 55 Abs. 3:

In den Fächern, die mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl unterrichtet werden können, entscheidet die Schulleitung über die Anzahl der zu unterrichtenden Wochenstunden.

Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.

Zu § 56 Abs. 5:

Biologie kann als Leistungskurs nur wählen, wer in der Vorstufe das Fach Chemie belegt hat. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von Prüfungsfächern werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht. Eine Genehmigung setzt voraus:

- einen entsprechend genehmigten Kursunterricht über vier Halbjahre,
- ein Angebot dieses Faches auch in der Vorstufe,
- eine in der Regel mehrjährige Erfahrung der Lehrkraft im Unterricht dieses Faches,
- von der Behörde festgelegte Unterrichtsinhalte und Prüfungsanforderungen für dieses Prüfungsfach.

Die Genehmigung des Leistungskursfachs setzt zusätzlich voraus, dass ein durch die Behörde veröffentlichter Lehrplan für die Vorstufe und die Studienstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

Der Wechsel eines Leistungskursfachs ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungskursfach noch möglich ist. Der Wechsel eines Leistungskursfachs zu einem späteren Zeitpunkt ist nur durch einen Rücktritt oder eine Wiederholung entsprechend § 58 APO-AH möglich.

Zu § 57 Abs. 6:

Auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik kann ein Grundkurs in anderen Fächern nur dann angerechnet werden, wenn das von der Schule für den Grundkurs erstellte und für die Unterrichtsgestaltung verbindliche Curriculum von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung setzt voraus:

- die Angabe, für welches Halbjahr der Kurs eingerichtet werden soll,
- ein Unterrichtskonzept, in dem die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen des substituierten Faches systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist,
- einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Wochenstunden,

- einen Nachweis der Qualifikation der Kursleiterin bzw. des Kursleiters für den Unterricht in dem substituierten Fach,
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen im Kurs eines anderen Faches dann, wenn die im folgenden genannten Ziele den Kurs durchgehend bestimmen:

- Kompetenzbereich „Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines knappen Gedankengangs“: Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
- Kompetenzbereich „Verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte“: Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
- Kompetenzbereich „Sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen“: Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Kurs erbracht hat, werden mit einer Gesamtnote bewertet; eine gesonderte Bewertung der Leistungen im Bereich des substituierten Faches erfolgt nicht.

Die genehmigten Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Damit entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt unverändert.

Ist Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kurse durch ein anderes Fach substituiert werden, soweit die in den "Richtlinien für die Aufgabenstellung, die Anforderungen und die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung" geregelten Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Im vierten Halbjahr können Kurse im vierten Prüfungsfach nicht substituiert werden.

Zu § 62 Abs. 2:

Die von einer Tutorin oder einem Tutor betreuten Schülerinnen und Schüler bilden eine Tutandengruppe.

Zu den Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren gehören über die in der APO-AH genannten Aufgaben hinaus die Führung der Tutandengruppe entsprechend den Aufgaben einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers, insbesondere

- die Information über die Vorschriften für das Technischen Gymnasiums einschließlich der Weitergabe diesbezüglicher Mitteilungen des Amtes für Bildung,

der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters,

- die Beratung der Tutanden in allen Fragen der Schullaufbahn,
- die Überprüfung des Schulbesuchs und des Leistungsstandes,
- die Mitwirkung bei der Führung der Schülerakten und die Erstellung von Leistungsübersichten,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausgabe der Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse.

Zu § 62 Abs. 3:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den Fächern, den gewählten Unterrichtsprojekten und den belegten Grund-, Leistungs-, Seminar- und Ergänzungskursen sowie an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

Zu § 63 Abs. 2:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der innerhalb der zulässigen Verweildauer die Abiturprüfung nicht mehr ablegen kann, muss das Technische Gymnasium spätestens bis zum Ende des betreffenden Halbjahres verlassen.

Zu § 64 Abs. 3:

Noten in den Fächern, die vor Klasse 10 abgeschlossen wurden, bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

Bei einem Abschlusszeugnis der integrierten Gesamtschule werden die Noten des Wahlpflichtbereichs wie Noten des Pflichtbereichs behandelt.

Zu § 66 Abs. 5:

Ergibt sich im Verlauf des 1. Halbjahres der Vorstufe, dass eine Schülerin oder ein Schüler im 2. Halbjahr am Sportunterricht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht teilnehmen kann und dass sie oder er infolgedessen eine Unterrichtszeit von 34 Wochenstunden unterschreiten wird, so wählt sie oder er für das 2. Halbjahr ein Fach, ein Unterrichtsprojekt oder einen Ergänzungskurs mit der entsprechenden Wochenstundenzahl hinzu. Ergibt sich während eines Halbjahres, dass bis zu dessen Ende eine Teilnahme am Sportunterricht nicht mehr möglich sein wird, ist eine Nachwahl nicht erforderlich.

Ein Unterrichtsprojekt kann auf die Verpflichtung, 34 Wochenstunden Unterricht nachzuweisen, mit einer Wochenstunde angerechnet werden, wenn es in seinem Umfang dem Unterricht eines zweistündigen Faches in einem Schulhalbjahr entspricht.

Zu § 68 Abs. 1:

Anträge auf Genehmigung anderer als in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fächer werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht.

Sie müssen enthalten:

den Zeitraum, die Halbjahresangabe und den Schülerjahrgang, für den das Fach angeboten werden soll, den Namen der vorgesehenen Lehrkraft und deren für dieses Fach gesondert nachgewiesene Qualifikation, das Unterrichtsprogramm, die Wochenstundenzahl, ein Konzept zur Evaluation dieses Unterrichts und eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Anträge müssen dem Amt für Bildung mindestens einen Monat vor Bekanntgabe des Kursangebots eingereicht werden.

Das Angebot ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachlehrkraft und der Schulleitung zu evaluieren. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase reicht die Schule einen Erfahrungsbericht ein. Über die Fortsetzung des bereits genehmigten Angebots eines Faches entscheidet die zuständige Schulaufsicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation.

Zu § 68 Abs. 2:

An einem Leistungskurs können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die diesen Kurs als Grundkurs belegt haben („Kombi-Kurs“).

Ein solcher „Kombi-Kurs“ bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die regionale Zusammenarbeit mit gymnasialen Oberstufen ein getrenntes Kursangebot nicht ermöglicht und dass ein Unterrichtskonzept für alle vier Halbjahre der Studienstufe sowie Angaben zur Leistungsbewertung bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden.

Jahrgangübergreifende Kurse müssen mindestens zwei Halbjahre umfassen. Das Unterrichtskonzept sowie Angaben zur Leistungsbewertung müssen der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

Zu § 68 Abs. 3:

In den Fächern, die mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl unterrichtet werden können, entscheidet die Schulleitung über die Anzahl der zu unterrichtenden Wochenstunden.

Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.

Zu § 69 Abs. 5:

Biologie kann als Leistungskurs nur wählen, wer in der Vorstufe das Fach Chemie belegt hat. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von Prüfungsfächern werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht. Eine Genehmigung setzt voraus:

- einen entsprechend genehmigten Kursunterricht über vier Halbjahre,
- ein Angebot dieses Faches auch in der Vorstufe,
- eine in der Regel mehrjährige Erfahrung der Lehrkraft im Unterricht dieses Faches,
- von der Behörde festgelegte Unterrichtsinhalte und Prüfungsanforderungen für dieses Prüfungsfach.

Die Genehmigung des Leistungskursfachs setzt zusätzlich voraus, dass ein durch die Behörde veröffentlichter Lehrplan für die Vorstufe und die Studienstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

Der Wechsel eines Leistungskursfachs ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungskursfach noch möglich ist. Der Wechsel eines Leistungskursfachs zu einem späteren Zeitpunkt ist nur durch einen Rücktritt oder eine Wiederholung entsprechend § 71 APO-AH möglich.

Zu § 70 Abs. 6:

Auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik kann ein Grundkurs in anderen Fächern nur dann angerechnet werden, wenn das von der Schule für den Grundkurs erstellte und für die Unterrichtsgestaltung verbindliche Curriculum von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung setzt voraus:

- die Angabe, für welches Halbjahr der Kurs eingerichtet werden soll,
- ein Unterrichtskonzept, in dem die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen des substituierten Faches systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist,
- einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Wochenstunden,
- einen Nachweis der Qualifikation der Kursleiterin bzw. des Kursleiters für den Unterricht in dem substituierten Fach,
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen im Kurs eines anderen Faches dann, wenn die im folgenden genannten Ziele den Kurs durchgehend bestimmen:

- Kompetenzbereich „Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines knappen Gedankengangs“: Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
- Kompetenzbereich „Verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte“: Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
- Kompetenzbereich „Sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen“: Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Kurs erbracht hat, werden mit einer Gesamtnote bewertet; eine gesonderte Bewertung der Leistungen im Bereich des substituierten Faches erfolgt nicht.

Die genehmigten Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Damit entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt unverändert.

Ist Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kurse durch ein ande-

res Fach substituiert werden, soweit die in den "Richtlinien für die Aufgabenstellung, die Anforderungen und die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung" geregelten Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Im vierten Halbjahr können Kurse im vierten Prüfungsfach nicht substituiert werden.

Zu § 75 Abs. 2:

Die von einer Tutorin oder einem Tutor betreuten Schülerinnen und Schüler bilden eine Tutandengruppe.

Zu den Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren gehören über die in der APO-AH genannten Aufgaben hinaus die Führung der Tutandengruppe entsprechend den Aufgaben einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers, insbesondere

- die Information über die Vorschriften für das Abendgymnasium einschließlich der Weitergabe diesbezüglicher Mitteilungen des Amtes für Bildung, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators ,
- die Beratung der Tutanden in allen Fragen der Schullaufbahn,
- die Überprüfung des Schulbesuchs und des Leistungsstandes,
- die Mitwirkung bei der Führung der Schülerakten und die Erstellung von Leistungsübersichten,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausgabe der Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse.

Zu § 75 Abs. 3:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den Fächern und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

Zu § 76 Abs. 2:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der innerhalb der zulässigen Verweildauer die Abiturprüfung nicht mehr ablegen kann, muss das Abendgymnasium spätestens bis zum Ende des betreffenden Halbjahres verlassen.

Zu § 81 Abs. 1:

Anträge auf Genehmigung anderer als in § 81 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Fächer werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht.

Sie müssen enthalten:

den Zeitraum, die Halbjahresangabe und den Schülerjahrgang, für den das Fach angeboten werden soll, den Namen der vorgesehenen Lehrkraft und deren für dieses Fach gesondert nachgewiesene Qualifikation, das Unterrichtsprogramm, die Wochenstundenzahl, ein Konzept zur Evaluation dieses Unterrichts und eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Anträge müssen dem Amt für Bildung mindestens einen Monat vor Bekanntgabe des Kursangebots eingereicht werden.

Das Angebot ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachlehrkraft und der Schulleitung zu evaluieren. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase reicht die Schule einen Erfahrungsbericht ein. Über die Fortsetzung des bereits genehmigten Angebots eines Faches entscheidet die zuständige Schulaufsicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation.

Zu § 81 Abs. 2:

Jahrgangsübergreifende Kurse müssen mindestens zwei Halbjahre umfassen. Das Unterrichtskonzept sowie Angaben zur Leistungsbewertung müssen der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

Zu § 82 Abs. 3:

In den Fächern, die mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl unterrichtet werden können, entscheidet die Schulleitung über die Anzahl der zu unterrichtenden Wochenstunden.

Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.

Zu § 82 Abs. 4:

Biologie kann als Leistungskurs nur wählen, wer in der Vorstufe das Fach Chemie belegt hat. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von Prüfungsfächern werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht. Eine Genehmigung setzt voraus:

- einen entsprechend genehmigten Kursunterricht über vier Halbjahre,
- ein Angebot dieses Faches auch in der Vorstufe,
- eine in der Regel mehrjährige Erfahrung der Lehrkraft im Unterricht dieses Faches,
- von der Behörde festgelegte Unterrichtsinhalte und Prüfungsanforderungen für dieses Prüfungsfach.

Die Genehmigung des Leistungskursfachs setzt zusätzlich voraus, dass ein durch die Behörde veröffentlichter Lehrplan für die Vorstufe und die Studienstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

Der Wechsel eines Leistungskursfachs ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungskursfach noch möglich ist. Der Wechsel eines Leistungskursfachs zu einem späteren Zeitpunkt ist nur durch einen Rücktritt oder eine Wiederholung entsprechend § 84 APO-AH möglich.

Zu § 83 Abs. 6:

Auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik kann ein Grundkurs in anderen Fächern nur dann angerechnet werden, wenn das von der Schule für den Grundkurs erstellte und für die Unterrichtsgestaltung verbindliche Curriculum von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung setzt voraus:

- die Angabe, für welches Halbjahr der Kurs eingerichtet werden soll,
- ein Unterrichtskonzept, in dem die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen des substituierten Faches systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist,
- einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Wochenstunden,
- einen Nachweis der Qualifikation der Kursleiterin bzw. des Kursleiters für den Unterricht in dem substituierten Fach,
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen im Kurs eines anderen Faches dann, wenn die im folgenden genannten Ziele den Kurs durchgehend bestimmen:

- Kompetenzbereich „Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines knappen Gedankengangs“: Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
- Kompetenzbereich „Verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte“: Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
- Kompetenzbereich „Sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen“: Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Kurs erbracht hat, werden mit einer Gesamtnote bewertet; eine gesonderte Bewertung der Leistungen im Bereich des substituierten Faches erfolgt nicht.

Die genehmigten Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Damit entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt unverändert.

Ist Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kurse durch ein anderes Fach substituiert werden, soweit die in den „Richtlinien für die Aufgabenstellung, die Anforderungen und die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ geregelten Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Im vierten Halbjahr können Kurse im vierten Prüfungsfach nicht substituiert werden.

Zu § 88 Abs. 2:

Die von einer Tutorin oder einem Tutor betreuten Schülerinnen und Schüler bilden eine Tutandengruppe.

Zu den Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren gehören über die in der APO-AH genannten Aufgaben hinaus die Führung der Tutandengruppe entsprechend den Aufgaben einer Klassenlehrerin bzw. eines Klassenlehrers, insbesondere

- die Information über die Vorschriften für das Hansa-Kolleg einschließlich der Weitergabe diesbezüglicher Mitteilungen des Amtes für Bildung, der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators ,
- die Beratung der Tutanden in allen Fragen der Schullaufbahn,
- die Überprüfung des Schulbesuchs und des Leistungsstandes,
- die Mitwirkung bei der Führung der Schülerakten und die Erstellung von Leistungsübersichten,
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Ausgabe der Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse.

Zu § 88 Abs. 3:

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den Fächern und den belegten Grund-, Leistungs-, Seminar- und Förderkursen sowie an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

Zu § 89 Abs. 2:

Eine Schülerin oder ein Schüler, die bzw. der innerhalb der zulässigen Verweildauer die Abiturprüfung nicht mehr ablegen kann, muss das Hansa-Kolleg spätestens bis zum Ende des betreffenden Halbjahres verlassen.

Zu § 94 Abs. 1:

Anträge auf Genehmigung anderer als in § 94 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Fächer werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht.

Sie müssen enthalten:

den Zeitraum, die Halbjahresangabe und den Schülerjahrgang, für den das Fach angeboten werden soll, den Namen der vorgesehenen Lehrkraft und deren für dieses Fach gesondert nachgewiesene Qualifikation, das Unterrichtsprogramm, die Wochenstundenzahl, ein Konzept zur Evaluation dieses Unterrichts und eine Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Die Anträge müssen dem Amt für Bildung mindestens einen Monat vor Bekanntgabe des Kursangebots eingereicht werden.

Das Angebot ist von der Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachlehrkraft und der Schulleitung zu evaluieren. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase reicht die Schule einen Erfahrungsbericht ein. Über die Fortsetzung des bereits genehmigten Angebots eines Faches entscheidet die zuständige Schulaufsicht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluation.

Zu § 94 Abs. 2:

An einem Leistungskurs können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die diesen Kurs als Grundkurs belegt haben („Kombi-Kurs“).

Ein solcher „Kombi-Kurs“ bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein getrenntes Kursangebot nicht möglich ist und dass ein Unterrichtskonzept für alle vier Halbjahre der Studienstufe sowie Angaben zur Leistungsbewertung bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden.

Jahrgangsübergreifende Kurse müssen mindestens zwei Halbjahre umfassen. Das Unterrichtskonzept sowie Angaben zur Leistungsbewertung müssen der zuständigen Schulaufsicht angezeigt werden.

Zu § 94 Abs. 3:

Ein Leistungskurs darf nicht aus zwei Grundkursen gebildet werden.

Zu § 95 Abs. 5:

Biologie kann als Leistungskurs nur wählen, wer in der Vorstufe das Fach Chemie belegt hat. Die Schulleitung kann Ausnahmen genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von Prüfungsfächern werden bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht. Eine Genehmigung setzt voraus:

- einen entsprechend genehmigten Kursunterricht über vier Halbjahre,
- ein Angebot dieses Faches auch in der Vorstufe,
- eine in der Regel mehrjährige Erfahrung der Lehrkraft im Unterricht dieses Faches,
- von der Behörde festgelegte Unterrichtsinhalte und Prüfungsanforderungen für dieses Prüfungsfach.

Die Genehmigung des Leistungskursfachs setzt zusätzlich voraus, dass ein durch die Behörde veröffentlichter Lehrplan für die Vorstufe und die Studienstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

Der Wechsel eines Leistungskursfachs ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungskursfach noch möglich ist. Der Wechsel eines Leistungskursfachs zu einem späteren Zeitpunkt ist nur durch einen Rücktritt oder eine Wiederholung entsprechend § 97 APO-AH möglich.

Zu § 96 Abs. 6:

Auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtung in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik kann ein Grundkurs in anderen Fächern nur dann angerechnet werden, wenn das von der Schule für den Grundkurs erstellte und für die Unterrichtsgestaltung verbindliche Curriculum von der zuständigen Schulaufsicht genehmigt worden ist.

Eine Genehmigung setzt voraus:

- die Angabe, für welches Halbjahr der Kurs eingerichtet werden soll,
- ein Unterrichtskonzept, in dem die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen des substituierten Faches systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist,
- einen zeitlichen Umfang von mindestens drei Wochenstunden,
- einen Nachweis der Qualifikation der Kursleiterin bzw. des Kursleiters für den Unterricht in dem substituierten Fach,
- eine Stellungnahme der Schulleitung.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert ist die Vermittlung der jeweiligen Kompetenzen im Kurs eines anderen Faches dann, wenn die im folgenden genannten Ziele den Kurs durchgehend bestimmen:

- Kompetenzbereich „Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere die schriftliche Darlegung eines knappen Gedankengangs“: Angestrebt wird die Fähigkeit, sich strukturiert, zielgerichtet und sprachlich korrekt schriftlich zu artikulieren und die erforderlichen Schreibformen und -techniken zu beherrschen. Hierzu gehören auch der angemessene Umgang mit Texten, insbesondere Textverständnis, Texterschließung, Textinterpretation sowie zeitökonomische Bearbeitung, das schriftliche und mündliche Darstellen komplexer Zusammenhänge und die Fähigkeit zur sprachlichen Reflexion.
- Kompetenzbereich „Verständiges Lesen komplexer fremdsprachlicher Sachtexte“: Angestrebt wird die Fähigkeit, fremdsprachliche Texte zu erschließen, zu verstehen, sich über fachliche Inhalte in der Fremdsprache korrekt zu äußern.
- Kompetenzbereich „Sicherer Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen“: Angestrebt wird die Fähigkeit, Gegenstandsbereiche und Theoriebildungen, die einer Mathematisierung zugänglich sind und in denen Problemlösungen einer Mathematisierung

bedürfen, mit Hilfe geeigneter Modelle aus unterschiedlichen mathematischen Gebieten zu erschließen und darzustellen und die Probleme mit entsprechenden Verfahren und logischen Ableitungen zu lösen.

Die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Kurs erbracht hat, werden mit einer Gesamtnote bewertet; eine gesonderte Bewertung der Leistungen im Bereich des substituierten Faches erfolgt nicht.

Die genehmigten Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Damit entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt unverändert.

01.08.2003
MBISchul 2003 Seite 141

Ist Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kurse durch ein anderes Fach substituiert werden, soweit die in den "Richtlinien für die Aufgabenstellung, die Anforderungen und die Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung" geregelten Prüfungsanforderungen erfüllt werden. Im vierten Halbjahr können Kurse im vierten Prüfungsfach nicht substituiert werden.

Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2003 in Kraft. Die Ausführungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung der gymnasialen Oberstufe vom 22. Oktober 1997 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, soweit nicht die entsprechenden Regelungen der APOgyO gemäß § 102 APOAH für bestimmte Schülergruppen fortgelten.

V 33
wird im SchulR HH unter 2.4.2 abgedruckt

* * *

Das Amt für Bildung gibt folgende Richtlinie bekannt:

Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland

in der Fassung vom 09.09.2003

1. Zielsetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dazu beitragen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen nach Maßgabe des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule (§ 2 des Hamburgischen Schulgesetzes) eine Schule im Ausland besuchen können, ohne ein Schuljahr zu verlieren. Auf Antrag wird eine finanzielle Förderung gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres eine vergleichbare Schule im Ausland besuchen und die Klassen- bzw. Jahrgangsstufe nicht wiederholen und die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Leistungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.

2. Voraussetzungen für eine Förderung

Die finanzielle Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- 2.1 Die Schülerin oder der Schüler nimmt für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres regelmäßig am Unterricht in einer vergleichbaren Schule im Ausland teil.
- 2.2 Nach Rückkehr setzt die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Bildungsgang in der Stammschule, einer anderen Schule derselben Schulform oder einer weiterführenden Schule unter Anrechnung der Dauer des Schulbesuchs im Ausland fort.
- 2.3 Die schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers vor der Abreise müssen nach dem letzten Zeugnis der Stammschule den Voraussetzungen für eine Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe bzw. für ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entsprechen. Die Schülerin oder der Schüler muss ferner in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen

digende Leistungen und keine mangelhaften oder ungenügende Leistungen in diesen Fächern erbracht haben.

3. Höhe der Förderung

- 3.1 Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Lehrpersonalkosten, die anfielen, wenn die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in einer staatlichen Schule teilnehmen würde. Der Höchstsatz der Förderung beträgt € 2.900,- für den einjährigen Besuch einer Schule im Ausland und € 1.450,- für den halbjährigen Besuch einer Schule im Ausland.
- 3.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem im Jahresdurchschnitt erzielten monatlichen Bruttoeinkommen der Familie. Das Bruttoeinkommen umfasst sämtliche Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige Sondereinkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Ein Verlust bei einer Einkommensart darf nicht mit dem Gewinn aus einer anderen Einkommensart verrechnet werden. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht. Ist das Einkommen im Jahr des Besuchs der Schule im Ausland voraussichtlich wesentlich niedriger, ist dieses Jahr für die Förderung maßgeblich; die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.
Vom erzielten Einkommen wird für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied ein Betrag in Höhe von € 435,- abgesetzt.
- 3.3 Um die Höhe der Förderung ermitteln zu können, müssen sich die Antragsteller in eine der folgenden vier Einkommensstufen eingruppiieren:

Anrechenbares Brutto-Familieneinkommen	Förderbetrag bei einjährigem Auslandsaufenthalt	Förderbetrag bei halbjährigem Auslandsaufenthalt
bis 3.070 € monatlich	2.900 € (100 %)	1.450 € (100 %)
über 3.070 € bis 4.100 € monatlich	2.030 € (70 %)	1.015 € (70 %)
über 4.100 € bis 5.100 € monatlich	1.160 € (40 %)	580 € (40 %)
über 5.100 € monatlich	keine Förderung	keine Förderung

3.4 Ergeben sich Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Selbsteinschätzung, so werden die gemachten Angaben von der Behörde für Bildung und Sport überprüft. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, der Behörde die für die Überprüfung erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.

4. Verfahren

4.1 Einen Antrag auf finanzielle Förderung stellen für minderjährige Schülerinnen oder Schüler die Eltern im Sinne von § 68 Hamburgisches Schulgesetz, bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst.

4.2 Der Antrag ist bei der Schule einzureichen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Zeitraum der Unterbrechung,
- Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland,
- Name, Adresse und Schulform der im Ausland besuchten Schule,
- durchschnittliches monatliches Brutto-Familieneinkommen des Jahres, das dem Besuch der Schule im Ausland vorausgeht,
- Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder.

4.3 Der Antrag muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden, wenn der Schulbesuch im Ausland für das folgende Schuljahr oder für ein Schulhalbjahr des folgenden Schuljahres geplant ist. In Fällen, da sich erst nach diesem Termin herausstellt, dass die leistungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Antrag noch bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden, das dem Auslandsaufenthalt vorausgeht. Die finanzielle Förderung des Auslandsaufenthalts steht in diesen Fällen jedoch unter dem Vorbehalt, dass noch Fördermittel vorhanden sind.

Die Angaben über die im Ausland besuchte Schule können bis zum Beginn des Schulbesuchs im Ausland nachgereicht werden.

4.4 Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Schule; die Entscheidung wird der zuständigen Behörde und den Antragstellern mitgeteilt.

5. Auszahlung des Förderbetrages

Die Förderung wird in einem Betrag vor Antritt des Schulbesuchs im Ausland geleistet.

6. Rückzahlung des Förderbetrages

- 6.1 Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen,
- wenn der regelmäßige Besuch der Schule im Ausland vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme des Unterrichts nachgewiesen wird,
 - wenn der Schulbesuch nach dem Auslandsaufenthalt nicht in der Stammschule, einer Schule derselben Schulform oder einer weiterführenden Schule fortgesetzt wird,
 - wenn die Schülerin oder der Schüler von der Möglichkeit der Anrechnung des Schulbesuchs im Ausland keinen Gebrauch macht und durch Rücktritt die Klassenstufe oder Jahrgangsstufe ganz oder teilweise wiederholt,
 - wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Selbsteinschätzung nach Ziffer 3.3 fehlerhaft ist.

6.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Förderung gelten §§ 48 ff HmbVwVfG.

Von der Rückzahlung des Förderbetrages kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag (vgl. Ziffer 4.1) abgesehen werden. Hierzu gehören z. B. der Abbruch des Schulbesuchs im Ausland oder die Wiederholung der Klassen- oder Jahrgangsstufe oder des ersten Schulhalbjahres aufgrund einer Erkrankung oder anderer schwerwiegender persönlicher Belastungen der Schülerin oder des Schülers oder das Verbleiben der Schülerin oder des Schülers im Ausland. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

6.3 Die Rückzahlung wird auf Antrag (vgl. Ziffer 4.1) ganz oder teilweise gestundet, wenn die sofortige Rückzahlung mit erheblichen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und die Rückzahlung durch die Stundung nicht gefährdet ist. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2003/2004 den Besuch der Schule unterbrechen, um eine Schule im Ausland zu besuchen. Zugleich wird die "Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland" vom 11. November 1998 aufgehoben.

Das Amt für Bildung gibt folgende Richtlinie bekannt:

Richtlinie für Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen (Klassen 3 bis 10)

Vom 4. Juli 1979, in der Fassung vom 9. September 2003

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Grundschule ab Klasse 3, die Beobachtungsstufen, die Hauptschule, die Realschule, die integrierte und die kooperative Gesamtschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10.

2. Grundsätze für Lernerfolgskontrollen

Ein nachhaltiges Fördern von Schülerinnen und Schülern im Unterricht ist ohne regelmäßiges Feststellen und Einschätzen ihrer Lernfortschritte nicht möglich. Lernerfolgskontrollen, zu denen Klassenarbeiten und andere Formen schriftlicher Überprüfung gehören, können am wirksamsten weiterhelfen, wenn den Schülerinnen und Schülern zuvor

- die Unterrichtsziele auf der Grundlage der Rahmenpläne verdeutlicht und die Wege gezeigt wurden, auf denen sie zu erreichen sind,
- ausreichend Gelegenheit gegeben war zum Üben und Wiederholen.

Durch Lernerfolgskontrollen sollen die Schülerinnen und Schüler

- Hinweise bekommen zum Stand ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in bezug auf die Lerngruppe sowie in Bezug auf die geforderten Leistungsstandards,

- Hilfen erhalten, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollkommen,
- auf ihre positiven Entwicklungen und Entwicklungstendenzen aufmerksam gemacht und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit und in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden.

Die regelmäßige Überprüfung des Leistungsstandes darf nicht dazu führen, dass

- während des vorangehenden Unterrichts die Sacher-schließung dadurch eingeengt oder verkürzt wird, dass sich das Augenmerk allzu sehr auf das Abfragbare und das Normierbare richtet, um Lernerfolge später leichter nachprüfen zu können,
- aufgrund der in Prüfungssituationen erforderlichen Einzelleistung der Schülerin bzw. des Schülers das Prinzip des gemeinsamen Lernens mit wechselseitiger Hilfe vernachlässigt und in unangemessener Weise Konkurrenzdenken unter den Schülerinnen und Schülern erzeugt wird.

3. Anzahl

In den Klassen 3 bis 10 sind Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen wie folgt festgelegt:

Klasse	3		4		5		6		7		8		9		10	
	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Deutsch schriftl. Darst.	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Rechtschr./Grammatik	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1		
Mathematik	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1. Fremdsprache					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache (sofern vorgesehen)							<u>nur Gy 8</u> 2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3. Fremdsprache											<u>nur Gy 8</u> 2	2	2	2	2	2

Die geforderte Zahl von Klassenarbeiten kann im Rahmen der von der Klassenkonferenz beschlossenen Grundsätze um eine Klassenarbeit je Schuljahr und Fach überschritten werden. Rechtschreibaufgaben umfassen z. B. die redaktionelle Überprüfung von Fehlertexten, Zuordnungen zu Rechtschreibphänomenen, Begründungen in Bezug auf Rechtschreibregelungen, Wörterbuch(such)aufgaben und Diktate. Grammatikarbeiten sind integrativ angelegt und umfassen die Überprüfung von situativem Sprachgebrauch oder von grammatischen Strukturen in Sprachverwendungszusammenhängen. Rechtschreib- und Grammatikarbeiten können auch Teilaufgaben einer Klassenarbeit sein (vgl. Bausteine in Vergleichsarbeiten). Die Arbeiten dieses Typs gehen mit

der Hälfte des Gewichts einer Klassenarbeit im Bereich „schriftliche Darstellung“ in die Zeugnisnote ein.

4. Aufgaben

Klassenarbeiten als *eine* Form der schriftlichen Arbeiten helfen der Lehrerin bzw. dem Lehrer festzustellen, in welchem Umfang die in der Jahrgangsstufe vorgesehenen Anforderungen erreicht worden sind, und zu ermitteln, wie die weitere Unterrichtsarbeit gestaltet werden muss.

Klassenarbeiten ermöglichen den Schülerinnen bzw. den Schülern, ihren Leistungsstand in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Sie helfen ihnen zu erkennen, wie

sehr sie den Anforderungen des Unterrichts gewachsen sind und wie sie weiterarbeiten sollen.

Klassenarbeiten geben den Erziehungsberechtigten Gelegenheit, Einblicke in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewinnen und den Leistungsstand ihres Kindes und seine schulischen Entwicklungsmöglichkeiten einzuschätzen.

Klassenarbeiten tragen dazu bei, die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers im Hinblick auf die für die Zeugnisnote zu treffende pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung zu beurteilen.

Klassenarbeiten sind schriftliche Lernerfolgskontrollen, denen sich alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe bzw. in der integrierten Gesamtschule des Fachleistungskurses gleichzeitig, unter Aufsicht und unter vorher festgelegten Bedingungen unterziehen müssen. Das Ergebnis wird benotet, hat Bedeutung für die Zeugnisnoten und dokumentarischen Charakter.

Bei Klassenarbeiten werden die Leistungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers gefordert. Werden sie in Gemeinschaftsarbeit (z. B. Gruppenarbeit) durchgeführt, so gelten sie als Klassenarbeiten nur, sofern eine Benotung des persönlichen Leistungsanteils möglich ist.

Klassenarbeiten sollen aus der laufenden Unterrichtsarbeit hervorgehen. Sie überprüfen den Lernstand sowie Kompetenzen, die entsprechend den Rahmenplanvorgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt erwartet werden können und dürfen sich nicht darauf beschränken abzufragen, inwieweit umfangreiche Gebiete stofflich beherrscht werden.

Die Anforderungen sind in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler der Unterrichtsgruppe gleich; es ist zulässig, hinsichtlich der Aufgabenstellung (z. B. kann im Fach Deutsch zwischen verschiedenen Themen gewählt werden.) zu differenzieren.

Am Ende des zweiten Halbjahres der Klasse 3, am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 6 sowie am Ende des zweiten Halbjahres der Klasse 8 ist je eine der in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache vorgesehenen Klassenarbeiten eine Vergleichsarbeit. Aufgaben für Vergleichsarbeiten werden von Fachlehrkräften in Absprache mit der Schulaufsicht entwickelt und schulübergreifend geschrieben und bewertet.

Vergleichsarbeiten gehen wie die anderen Klassenarbeiten in die Gesamtbeurteilung der von der Schülerin oder dem Schüler in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen ein. Sie zählen jeweils als eine der vorgesehenen Klassenarbeiten.

5. Durchführung

Die Klassenarbeiten werden vorbereitet. Die Vorbereitung umfasst neben der Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte und der erforderlichen Übungsphasen im Unterricht auch Absprachen über inhaltliche und methodische Anforderungen sowie Grundsätze der Bewertung. Die Aufgabenstellung muss sich aber nicht auf die Unterrichtsgegenstände beschränken, die unmittelbar davor bearbeitet wurden.

Die Aufgaben sind so zu bemessen, dass die Schülerinnen und Schüler sie in Ruhe bewältigen können, ohne in Zeitdruck zu geraten. Dabei ist zu bedenken, dass die Schülerin bzw. der Schüler selbstständig eine Reihe von Denkschritten vollziehen, sie u. U. korrigieren und die Ergebnisse angemessen formulieren soll, ohne dass ihr bzw. ihm, wie im Unterrichtsgespräch, Anregungen und Verbesserungen durch Mitschülerinnen bzw. Mitschüler und Lehrerinnen bzw. Lehrer weiterhelfen.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten im Rahmen der folgenden Vorgaben:

- Klassenarbeiten dauern in den Klassen 3 und 4 höchstens eine Unterrichtsstunde, in der Beobachtungsstufe und der Sekundarstufe I in der Regel eine bis zwei Unterrichtsstunden, können aber im Einzelfall auch weniger als eine Stunde dauern. In Abschlussklassen können sie bis zu vier Unterrichtsstunden umfassen.
- An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Schülerinnen und Schüler, die einer Klassenarbeit aus wichtigem Grund fernbleiben, müssen in der Regel nachträglich eine schriftliche Arbeit anfertigen. Anstelle einer versäumten Klassenarbeit kann eine gleichwertige Ausarbeitung zu dem Unterrichtsthema (z. B. ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, eine mündliche Überprüfung des Lernstandes oder eine Präsentation) zugelassen werden; die Entscheidung trifft die Fachlehrkraft in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer nach pädagogischen Gesichtspunkten. Wird die Arbeit ohne wichtigen Grund versäumt, wird sie als ungenügende Leistung bewertet.

Klassenarbeiten sind in gesonderten Heften anzufertigen oder in Ordner aufzunehmen. Die Lehrerin bzw. der Lehrer sorgt dafür, dass bis zum Schluss des folgenden Schuljahres Einsicht genommen werden kann.

6. Korrektur und Beurteilung

Die Klassenarbeit ist so zu korrigieren und zu beurteilen, dass der Schülerin bzw. dem Schüler durch die Korrektur geholfen wird und sie bzw. er aus der Beurteilung Hinweise für ihre bzw. seine weitere Arbeit gewinnt.

Bei der Korrektur werden nicht nur die Fehler angemerkt, sondern auch gute Lösungen hervorgehoben. Jede Arbeit ist mit einer der vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Zwischennoten sind nicht zulässig; die Tendenz (plus oder minus) kann angegeben werden.

Die Klassenarbeiten werden zeitnah zurückgegeben, d.h. in der Regel innerhalb von sechs Unterrichtstagen.

Die Schulleitung soll sich einen Überblick über die schriftlichen Leistungen der einzelnen Klassen verschaffen.

Hat mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so teilt dies die Fachlehrkraft der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und der Schulleitung mit. Wenn die Fachlehrkraft nicht von sich aus beschließt, diese Arbeit nicht zu werten, entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit der Fachlehrkraft und der Klassenlehrerin bzw. dem Klassen-

lehrer und gegebenenfalls unter Heranziehung einer weiteren Fachlehrkraft, ob die Klassenarbeit für ungültig zu erklären ist oder nicht.

Von besonderer Bedeutung für die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler sind sorgfältig durchgeführte Nachbereitungen. Für Klassenarbeiten sind Berichtigungen anzufertigen, die die Lehrkraft korrigiert.

7. Andere schriftliche Arbeiten

Üben und Wiederholen, Sichern und Überprüfen von Lernfortschritten gehören zu den ständigen Aufgaben, die in allen Fächern u.a. mit Hilfe häufiger schriftlicher Arbeiten wahrzunehmen sind. Nicht alle schriftlichen Arbeiten im Unterricht dienen der Leistungsmessung.

Klassenarbeiten im Sinne dieser Richtlinien sind in den Klassen 3 bis 10 nur in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen festgelegt.

- In den übrigen Fächern müssen für das Finden der Zeugnisnote ebenfalls schriftliche Leistungen vorliegen, die aber nicht als Klassenarbeiten, sondern in Form anderer schriftlicher Arbeiten angefertigt werden; sie können beispielsweise als Überprüfung von Kenntnissen, Anfertigen von Übersichtsskizzen, Beschreibungen, Interpretationen, Inhaltsangaben, Protokollskizzen oder schriftlich ausgearbeiteten Referaten durchgeführt werden.

Zu den anderen schriftlichen Arbeiten gehören die koordinierten Arbeiten und Vergleichsarbeiten in weiteren Fächern in den integrierten Gesamtschulen.

Auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sollen über die festgelegten Klassenarbeiten hinaus andere schriftliche Arbeiten angefertigt werden.

Im Unterschied zu Klassenarbeiten ist für andere schriftliche Arbeiten

- ihre Zahl und ihre Form nicht festgelegt;
- nicht in jedem Fall notwendig, dass sie von allen Schülerinnen und Schülern gleichzeitig unter Aufsicht, unter gleichen Bedingungen und im Unterricht erbracht werden;
- in der Regel nicht eine ganze Unterrichtsstunde vorzusehen.

Beispiele für das Fach Deutsch: Lesetagebuch, Protokoll, Buchempfehlung, Inhaltsangabe von längeren literarischen Werken (auch kapitel- oder aktweise), Mindmaps, Cluster mit Erläuterungen, kreative Texte (z. B. Weitererzählung, Kurzroman, Filmszene, Gedichtanthologie erstellen).

Beispiele für die Fremdsprachen: Tests zu genau definierten Kompetenzen (vgl. Aufgaben zu Vergleichsarbeiten), Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik entwerfen, kreative Aufgaben nach Muster/Raster entwerfen oder

Weitererzählen einer Geschichte, Kurzreferat, Buchpräsentation, Zeitungsseite erstellen, Lesetagebuch.

Beispiele für das Fach Mathematik: Erarbeitung, Dokumentation und Präsentation eines (begrenzten, auch im Unterricht noch nicht behandelten) mathematischen Sachverhaltes oder einer komplexeren mathematischen Aufgabenstellung, die Erstellung und Präsentation eines Lernstagebuches.

Auch für diese schriftlichen Arbeiten gelten die in den vorangehenden Abschnitten aufgeführten Aussagen, insbesondere die in den Abschnitten 2 und 4 genannten Grundsätze und Aufgaben, sinngemäß.

Auch über die anderen schriftliche Arbeiten sind von der Lehrkraft Nachweise zu führen. Sie sind zu benoten und/oder mit einem Text zu bewerten. Die Lehrkraft sorgt dafür, dass bis zum Schluss des folgenden Schuljahres Einsicht genommen werden kann. Im Fach Sport sind keine schriftlichen Arbeiten anzufertigen; im Fach Musik kann bis Klasse 6 in der Regel ganz auf sie verzichtet werden; in Fächern wie Technik und Bildende Kunst empfiehlt es sich, anstelle von schriftlichen Arbeiten praktische Arbeiten durchzuführen. Die Lehrkraft einer Klassenstufe bzw. die Fachkonferenzen stimmen sich über die Zahl und die Art der Arbeiten ab.

Andere schriftliche Arbeiten sollen nicht an Tagen stattfinden, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird. Klassenarbeiten und andere schriftliche Arbeiten zusammen sollen in den Klassen 3 bis 10 die Zahl von drei Arbeiten in der Woche nicht überschreiten; in diese Zahl sind nicht eingeschlossen

- benotete bzw. bewertete praktische Arbeiten in Fächern wie Technik oder Bildende Kunst,
- benotete bzw. bewertete schriftliche Arbeiten, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder kleinen Schülergruppen angefertigt werden,
- alle anderen schriftlichen Arbeiten, die vor allem dem Üben und Wiederholen, dem Sichern und Überprüfen von Lernfortschritten dienen und nicht mit einer Note versehen werden.

8. Bedeutung für die Zeugnisnote

Die Noten der Zeugnisse werden auf Grund der von den Schülerinnen und Schülern erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Lernziele und Inhalte sowie der Leistungsentwicklung im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung festgesetzt. (Vgl. APO-AS § 3)

9. In-Kraft-treten

Diese Richtlinien gelten vom 1. Oktober 2003 an. Die Richtlinien für Klassenarbeiten vom 4. Juli 1979, in der Fassung vom 8. April 1998, werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Punkt 4 (5. Absatz) der Richtlinie für Klassenarbeiten vom 4. Juli 1979 bleibt bis zum Beginn des Schuljahres 2004/05 in Kraft.

Die Personalabteilung informiert:

HVV-Großkundenabonnement (GKA)

(Austausch der Fahrkarten zum 1. Dezember 2003)

Die Gültigkeit der zurzeit verwendeten ProfiCards läuft am 30.11.2003 aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am GKA teilnehmen, erhalten ihre neue ProfiCard ab etwa Anfang November 2003 in ihrer Ausgabestelle. Das ist für Lehrkräfte in der Regel das Schulbüro oder ein mit diesen Aufgaben an der jeweiligen Schule beauftragter Bediensteter; für das Verwaltungspersonal das Personalsachgebiet V 432, für Studienreferendarinnen und Studienreferendare das Personalsachgebiet V 433 und für das nichtpädagogische Personal an Schulen das Personalsachgebiet V 439, soweit die Ausgabe für das nichtpädagogische Personal an Schulen nicht unmittelbar durch das Schulbüro erfolgt.

Die Zahlstelle, V 242-Z, übersendet den Ausgabestellen automatisch per Behördenpost die neuen ProfiCards voraussichtlich ab dem 01.11.2003, **ohne dass die Ausgabestellen die GKA-Karten neu bestellen müssen**. Die ausgelieferten ProfiCards werden personifiziert sein, d.h. der Name der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist auf der ProfiCard bereits aufgedruckt. In einigen Fällen wird dies nicht möglich sein, sodass ggf. ProfiCards von den Ausgabestellen bei V 242-Z nachgefordert werden müssen:

- Der namentliche Aufdruck auf der ProfiCard bedingt einen Datenaustausch zwischen der FHH und dem HVV. Daher ist für den Personenkreis, deren **neue Teilnahme nach der Datenabrechnung des Monats September** in PAISY signiert wurde, kein Versand einer vorgefertigten Fahrkarte möglich.
- Ferner sind Veränderungen nach dieser Datenabrechnung ebenfalls unberücksichtigt. Für diesen Personenkreis wird eine Fahrkarte nach altem Datenbestand erstellt. Diese personifizierten Karten müssen

von den Ausgabestellen aussortiert und für ungültig erklärt werden.

- Die Ausgabestellen erhalten hierzu mit den Karten eine Übersicht mit den zwischenzeitlichen Veränderungen im Datenbestand.

Den Ausgabestellen obliegt es, den Umtausch im eigenen Zuständigkeitsbereich zu organisieren und rechtzeitig vor dem 30.11.2003 gemäß dem Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen durchzuführen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 01.12.2003 nicht mehr am GKA teilnehmen wollen, müssen eine Abmeldung über die Zahlstelle an Ihr zuständiges Personalsachgebiet schicken, da ansonsten das Fahrgeld automatisch weiter einbehalten wird (Vordrucke für die Abmeldung enthält der Leitfaden (Kopiervorlage) in der Ausgabestelle, die auch für die Weiterleitung verantwortlich ist). Diese Arbeitsschritte sind im Einzelnen im Leitfaden für die Handhabung des GKA der FHH im Bereich der Hamburger Schulen beschrieben. In diesem Zusammenhang wird noch einmal gebeten, die Kopien der Empfangsbestätigungen der Fahrkarten jeweils mit dem Schulstempel zu versehen, bevor sie per Behördenpost oder per Fax an die Personalsachgebiete weitergeleitet werden.

Sämtliche alten Fahrkartenunterlagen des Gültigkeitszeitraumes bis 30. November 2003 und die abgelaufenen ProfiCards müssen nach dem Umtausch unmittelbar per Behördenpost an die S-Bahn Hamburg GmbH, z. Hd. Frau Petersen oder Frau Wolf-Wagner, zurückgesandt werden.

22.09.2003
MBISchul 2003 Seite 157

V 438-2 /110-70.6

* * *

Die Personalabteilung informiert:

**Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 2003/2004 sowie
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz
2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004)**

vom 10. September 2003 (BGBl. I. S. 1798)

Mit dem o. a. Gesetz werden die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter von Bund, Ländern und Gemeinden in drei Schritten in den Jahren 2003 und 2004 linear um insgesamt 4,4 % erhöht.

Die Dienstbezüge steigen damit im Jahr 2003 zunächst um 2,4 %, für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 zum 1. April 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11 zum 1. Juli 2003.

Im Jahr 2004 folgen zwei weitere Erhöhungen nochmals um jeweils 1 % zum 1. April 2004 und zum 1. August 2004 zeitgleich für alle Besoldungsgruppen ebenfalls mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11.

Weiterhin werden folgende Einmalzahlungen gewährt:

- Beamte, die für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 Anspruch auf Besoldung hatten, erhalten für das Jahr 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 % der Bezüge des Monats März 2003. Diese Einmalzahlung beträgt maximal 185 Euro, für Anwärter maximal 65 Euro.
- Im Jahr 2004 erhalten Beamte, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn

im Beamtenverhältnis stehen und für mindestens einen Tag Anspruch auf Besoldung haben, eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro.

Die sich ergebenden Nachzahlungen inklusive der Einmalzahlung 2003 erfolgten bereits bei der Bezügezahlung für den Monat September 2003.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Öffnung des bisher bundeseinheitlichen Bezahlsrechts beim Weihnachts- und beim Urlaubsgeld. Bund und Länder können nunmehr durch eigene bundes- bzw. landesgesetzliche Regelungen im Bereich des bisherigen Weihnachts- und Urlaubsgeldes erlassen und darin die Höhe und Ausgestaltung künftiger Sonderzahlungen innerhalb bundeseinheitlicher Rahmenvorgaben selbst bestimmen. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung für die Freie und Hansestadt Hamburg ist geplant, aber noch nicht beschlossen. Eine entsprechende Information erfolgt nach der Beschlussfassung.

Die sich aus dem Gesetz ergebenden neuen Besoldungstabellen sind in den nachfolgenden Übersichten auszugsweise dargestellt.

30.09.2003
MBISchul Seite 158

V 438-1/114-31.48

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11
 Gültig ab 1. Juli 2003 für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1 445,53	1 480,44	1 515,35	1 550,26	1 585,17	1 620,10	1 655,01						
A 3	1 505,82	1 542,97	1 580,11	1 617,26	1 654,42	1 691,57	1 728,72						
A 4	1 540,02	1 583,77	1 627,49	1 671,24	1 714,97	1 758,71	1 802,44						
A 5	1 552,47	1 608,47	1 651,98	1 695,49	1 739,01	1 782,51	1 826,03	1 869,54					
A 6	1 589,23	1 637,01	1 684,78	1 732,55	1 780,33	1 828,11	1 875,89	1 923,66	1 971,44				
A 7	1 659,07	1 702,01	1 762,13	1 822,25	1 882,36	1 942,48	2 002,60	2 045,52	2 088,47	2 131,42			
A 8		1 763,01	1 814,37	1 891,42	1 968,46	2 045,49	2 122,54	2 173,90	2 225,25	2 276,63	2 327,98		
A 9		1 878,34	1 928,88	2 011,10	2 093,32	2 175,54	2 257,77	2 314,29	2 370,82	2 427,34	2 483,87		
A 10		2 023,92	2 094,15	2 199,49	2 304,84	2 410,19	2 515,53	2 585,76	2 655,99	2 726,22	2 796,45		
A 11			2 333,05	2 440,99	2 548,93	2 656,88	2 764,83	2 836,79	2 908,74	2 980,72	3 052,69	3 124,64	
A 12			2 509,09	2 637,79	2 766,48	2 895,18	3 023,87	3 109,66	3 195,46	3 281,25	3 367,06	3 452,85	
A 13			2 824,20	2 963,17	3 102,15	3 241,11	3 380,08	3 472,73	3 565,38	3 658,02	3 750,68	3 843,33	
A 14			2 939,33	3 119,55	3 299,76	3 479,97	3 660,19	3 780,33	3 900,48	4 020,61	4 140,76	4 260,90	
A 15						3 826,85	4 024,99	4 183,50	4 342,01	4 500,51	4 659,03	4 817,53	
A 16						4 226,63	4 455,78	4 639,11	4 822,45	5 005,75	5 189,08	5 372,41	

Gültig ab 1. Juli 2003 (gilt in den Jahren 2003 und 2004
nicht für B 11)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	4 817,53
B 2	5 604,35
B 3	5 937,43
B 4	6 286,30
B 5	6 686,55
B 6	7 064,51
B 7	7 432,18
B 8	7 815,39
B 9	8 291,19
B 10	9 768,74
B 11	10 602,05

Anhang 2 zu Artikel 1 Nr. 6

Anlage V

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter
 Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag
 (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,26	186,54
übrige Besoldungsgruppen	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 91,35 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 96,97 Euro

Anhang 12 zu Artikel 1 Nr. 6

Anlage VIII

Gültig ab 1. April 2003

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	695,04
A 5 bis A 8	801,54
A 9 bis A 11	849,17
A 12	972,48
A 13	1 000,51
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 031,33

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und für Anwärter
Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6a	102,26
§ 44	bis zu 102,26	Nummer 7	
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26	Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
§ 78	bis zu 76,69	Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	51,13	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	76,69	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Unteroffiziere/Beamte		A 2 bis A 5	115,04
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 6 bis A 9	153,39
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 10 und höher	191,73
und höheren Dienstes	76,69	Nummer 8a	
Nummer 5a		die Zulage beträgt	
Abs. 1		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe a	92,03	A 2 bis A 5	70,06
Buchstabe b	153,39	A 6 bis A 9	95,53
Buchstabe c	219,86	A 10 bis A 13	117,82
Abs. 2		A 14 und höher	140,11
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	102,26	des mittleren Dienstes	50,96
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	des gehobenen Dienstes	66,87
Buchstabe b	40,90	des höheren Dienstes	82,80
Nr. 3	66,47	Nummer 8b	
Nr. 4 und 5	61,36	die Zulage beträgt	
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	102,26	A 2 bis A 5	92,03
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	A 6 bis A 9	122,71
Buchstabe b	40,90	A 10 bis A 13	153,39
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	A 14 und höher	184,07
Buchstabe b	66,47	Nummer 9	
Nr. 9	61,36	Die Zulage beträgt	
Nummer 6 Abs. 1		nach einer Dienstzeit	
Buchstabe a	460,16	von einem Jahr	63,69
Buchstabe b	368,13	von zwei Jahren	127,38
Buchstabe c	294,50		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	207,39
Nummer 21	173,98
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	16,06
Doppelbuchstabe bb	62,82
Buchstabe b	69,81
Buchstabe c	69,81
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	46,78
Buchstabe b und c	69,81
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 29,99
	2 17,73
	3 55,31
A 3	1, 5 55,31
	2 29,99
	7 27,94
A 4	1, 4 55,31
	2 29,99
	5 6,02
A 5	3 29,99
	4, 6 55,31
A 6	6 29,99
A 7	2 37,23
	5 50 v. H. des
	jeweiligen Unter-
	schiedsbetrages
	zum Grundgehalt
	der Besoldungs-
	gruppe A 8
A 8	2 47,99
A 9	2, 3, 6 223,27
	7 8 v. H. des
	Endgrund-
	gehalts der
	Besoldungs-
	gruppe A 9
A 12	7, 8 129,68
A 13	6 103,71
	7 155,56
	11, 12, 13 226,90
A 14	5 155,56
A 15	7 155,56
B 10	1 359,48

Gültig ab 1. April 2004

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2	1 459,99	1 495,24	1 530,50	1 565,76	1 601,02	1 636,30	1 671,56						
A 3	1 520,88	1 558,40	1 595,91	1 633,43	1 670,96	1 708,49	1 746,01						
A 4	1 555,42	1 599,61	1 643,76	1 687,95	1 732,12	1 776,30	1 820,46						
A 5	1 567,99	1 624,55	1 668,50	1 712,44	1 756,40	1 800,34	1 844,29	1 888,24					
A 6	1 605,12	1 653,38	1 701,63	1 749,88	1 798,13	1 846,39	1 894,65	1 942,90	1 991,15				
A 7	1 675,66	1 719,03	1 779,75	1 840,47	1 901,18	1 961,90	2 022,63	2 065,98	2 109,35	2 152,73			
A 8		1 780,64	1 832,51	1 910,33	1 988,14	2 065,94	2 143,77	2 195,64	2 247,50	2 299,40	2 351,26		
A 9		1 897,12	1 948,17	2 031,21	2 114,25	2 197,30	2 280,35	2 337,43	2 394,53	2 451,61	2 508,71		
A 10		2 044,16	2 115,09	2 221,48	2 327,89	2 434,29	2 540,69	2 611,62	2 682,55	2 753,48	2 824,41		
A 11			2 356,38	2 465,40	2 574,42	2 683,45	2 792,48	2 865,16	2 937,83	3 010,53	3 083,22	3 155,89	
A 12			2 534,18	2 664,17	2 794,14	2 924,13	3 054,11	3 140,76	3 227,41	3 314,06	3 400,73	3 487,38	
A 13			2 852,44	2 992,80	3 133,17	3 273,52	3 413,88	3 507,46	3 601,03	3 694,60	3 788,19	3 881,76	
A 14			2 968,72	3 150,75	3 332,76	3 514,77	3 696,79	3 818,13	3 939,48	4 060,82	4 182,17	4 303,51	
A 15						3 865,12	4 065,24	4 225,34	4 385,43	4 545,52	4 705,62	4 865,71	
A 16						4 268,90	4 500,34	4 685,50	4 870,67	5 055,81	5 240,97	5 426,13	

Gültig ab 1. April 2004 (gilt im Jahr 2004 nicht für B 11)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	4 865,71
B 2	5 660,39
B 3	5 996,80
B 4	6 349,16
B 5	6 753,42
B 6	7 135,16
B 7	7 506,50
B 8	7 893,54
B 9	8 374,10
B 10	9 866,43
B 11	10 708,07

Gültig ab 1. April 2004

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	99,24	188,40
übrige Besoldungsgruppen	104,24	193,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 228,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 92,26 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 97,94 Euro

Anlage VIII

Gültig ab 1. April 2004

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	701,99
A 5 bis A 8	809,56
A 9 bis A 11	857,66
A 12	982,20
A 13	1 010,52
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 041,64

Gültig ab 1. April 2004

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6a	102,26
§ 44	bis zu 102,26	Nummer 7	
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26	Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
§ 78	bis zu 76,69	Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	51,13	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	76,69	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	für Beamte der Besoldungsgruppen	
		A 2 bis A 5	115,04
Unteroffiziere/Beamte		A 6 bis A 9	153,39
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 10 und höher	191,73
		Nummer 8a	
Offiziere/Beamte des gehobenen		die Zulage beträgt	
und höheren Dienstes	76,69	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nummer 5a		A 2 bis A 5	70,06
Abs. 1		A 6 bis A 9	95,53
Buchstabe a	92,03	A 10 bis A 13	117,82
Buchstabe b	153,39	A 14 und höher	140,11
Buchstabe c	219,86	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Abs. 2		des mittleren Dienstes	50,96
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	des gehobenen Dienstes	66,87
Buchstabe b	102,26	des höheren Dienstes	82,80
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	Nummer 8b	
Buchstabe b	40,90	die Zulage beträgt	
Nr. 3	66,47	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Nr. 4 und 5	61,36	A 2 bis A 5	92,03
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	A 6 bis A 9	122,71
Buchstabe b	102,26	A 10 bis A 13	153,39
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	A 14 und höher	184,07
Buchstabe b	40,90	Nummer 9	
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	Die Zulage beträgt	
Buchstabe b	66,47	nach einer Dienstzeit	
Nr. 9	61,36	von einem Jahr	63,69
Nummer 6 Abs. 1		von zwei Jahren	127,38
Buchstabe a	460,16		
Buchstabe b	368,13		
Buchstabe c	294,50		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	209,46
Nummer 21	175,72
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	16,22
Doppelbuchstabe bb	63,45
Buchstabe b	70,51
Buchstabe c	70,51
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	47,25
Buchstabe b und c	70,51
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 30,29
	2 17,73
	3 55,86
A 3	1, 5 55,86
	2 30,29
	7 28,22
A 4	1, 4 55,86
	2 30,29
	5 6,08
A 5	3 30,29
	4, 6 55,86
A 6	6 30,29
A 7	2 37,60
	5 50 v. H. des
	jeweiligen Unter-
	schiedsbetrages
	zum Grundgehalt
	der Besoldungs-
	gruppe A 8
A 8	2 48,47
A 9	2, 3, 6 225,50
	7 8 v. H. des
	Endgrund-
	gehalts der
	Besoldungs-
	gruppe A 9
A 12	7, 8 130,98
A 13	6 104,75
	7 157,12
	11, 12, 13 229,17
A 14	5 157,12
A 15	7 157,12
B 10	1 363,07

Gültig ab 1. August 2004

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus							3-Jahres-Rhythmus							4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe																		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12							
A 2	1 474,59	1 510,19	1 545,81	1 581,42	1 617,03	1 652,66	1 688,28												
A 3	1 536,09	1 573,98	1 611,87	1 649,76	1 687,67	1 725,57	1 763,47												
A 4	1 570,97	1 615,61	1 660,20	1 704,83	1 749,44	1 794,06	1 838,66												
A 5	1 583,67	1 640,80	1 685,19	1 729,56	1 773,96	1 818,34	1 862,73	1 907,12											
A 6	1 621,17	1 669,91	1 718,65	1 767,38	1 816,11	1 864,85	1 913,60	1 962,33	2 011,06										
A 7	1 692,42	1 736,22	1 797,55	1 858,87	1 920,19	1 981,52	2 042,86	2 086,64	2 130,44	2 174,26									
A 8		1 798,45	1 850,84	1 929,43	2 008,02	2 086,60	2 165,21	2 217,60	2 269,98	2 322,39	2 374,77								
A 9		1 916,09	1 967,65	2 051,52	2 135,39	2 219,27	2 303,15	2 360,80	2 418,48	2 476,13	2 533,80								
A 10		2 064,60	2 136,24	2 243,69	2 351,17	2 458,63	2 566,10	2 637,74	2 709,38	2 781,01	2 852,65								
A 11			2 379,94	2 490,05	2 600,16	2 710,28	2 820,40	2 893,81	2 967,21	3 040,64	3 114,05	3 187,45							
A 12			2 559,52	2 690,81	2 822,08	2 953,37	3 084,65	3 172,17	3 259,68	3 347,20	3 434,74	3 522,25							
A 13			2 880,96	3 022,73	3 164,50	3 306,26	3 448,02	3 542,53	3 637,04	3 731,55	3 826,07	3 920,58							
A 14			2 998,41	3 182,26	3 366,09	3 549,92	3 733,76	3 856,31	3 978,87	4 101,43	4 223,99	4 346,55							
A 15						3 903,77	4 105,89	4 267,59	4 429,28	4 590,98	4 752,68	4 914,37							
A 16						4 311,59	4 545,34	4 732,36	4 919,38	5 106,37	5 293,38	5 480,39							

Gültig ab 1. August 2004 (gilt im Jahr 2004 nicht für B 11)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	4 914,37
B 2	5 716,99
B 3	6 056,77
B 4	6 412,65
B 5	6 820,95
B 6	7 206,51
B 7	7 581,57
B 8	7 972,48
B 9	8 457,84
B 10	9 965,09
B 11	10 815,15

Gültig ab 1. August 2004

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 93,18 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,92 Euro

Anlage VIII

Gültig ab 1. August 2004

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	709,01
A 5 bis A 8	817,66
A 9 bis A 11	866,24
A 12	992,02
A 13	1 020,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 052,06

Gültig ab 1. August 2004

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz		Nummer 6a	102,26
§ 44	bis zu 102,26	Nummer 7	
§ 48 Abs. 2	bis zu 102,26	Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
§ 78	bis zu 76,69	Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
		Besoldungsgruppen	oder, bei festen
			Gehältern, des
			Grundgehalts der
			Besoldungsgruppe *)
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 2 bis A 5	A 5
Vorbemerkungen		A 6 bis A 9	A 9
Nummer 2 Abs. 2	127,82	A 10 bis A 13	A 13
Nummer 4	51,13	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4a	76,69	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 5		B 5 bis B 7	B 6
Die Zulage beträgt für		B 8 bis B 10	B 9
		B 11	B 11
Mannschaften,		Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte		Die Zulage beträgt	
der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Unteroffiziere/Beamte		A 2 bis A 5	115,04
der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13	A 6 bis A 9	153,39
Offiziere/Beamte des gehobenen		A 10 und höher	191,73
und höheren Dienstes	76,69	Nummer 8a	
Nummer 5a		die Zulage beträgt	
Abs. 1		für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe a	92,03	A 2 bis A 5	70,06
Buchstabe b	153,39	A 6 bis A 9	95,53
Buchstabe c	219,86	A 10 bis A 13	117,82
Abs. 2		A 14 und höher	140,11
Nr. 1 Buchstabe a	138,05	für Anwärter der Laufbahngruppe	
Buchstabe b	102,26	des mittleren Dienstes	50,96
Nr. 2 Buchstabe a	102,26	des gehobenen Dienstes	66,87
Buchstabe b	40,90	des höheren Dienstes	82,80
Nr. 3	66,47	Nummer 8b	
Nr. 4 und 5	61,36	die Zulage beträgt	
Nr. 6 Buchstabe a	102,26	für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	102,26	A 2 bis A 5	92,03
Nr. 7 Buchstabe a	102,26	A 6 bis A 9	122,71
Buchstabe b	40,90	A 10 bis A 13	153,39
Nr. 8 Buchstabe a	127,82	A 14 und höher	184,07
Buchstabe b	66,47	Nummer 9	
Nr. 9	61,36	Die Zulage beträgt	
Nummer 6 Abs. 1		nach einer Dienstzeit	
Buchstabe a	460,16	von einem Jahr	63,69
Buchstabe b	368,13	von zwei Jahren	127,38
Buchstabe c	294,50		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	211,55
Nummer 21	177,48
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	16,38
Doppelbuchstabe bb	64,08
Buchstabe b	71,22
Buchstabe c	71,22
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	47,72
Buchstabe b und c	71,22
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 30,59
	2 17,73
	3 56,42
A 3	1, 5 56,42
	2 30,59
	7 28,50
A 4	1, 4 56,42
	2 30,59
	5 6,14
A 5	3 30,59
	4, 6 56,42
A 6	6 30,59
A 7	2 37,98
	5 50 v. H. des
	jeweiligen Unter-
	schiedsbetrages
	zum Grundgehalt
	der Besoldungs-
	gruppe A 8
A 8	2 48,95
A 9	2, 3, 6 227,76
	7 8 v. H. des
	Endgrund-
	gehalts der
	Besoldungs-
	gruppe A 9
A 12	7, 8 132,29
A 13	6 105,80
	7 158,69
	11, 12, 13 231,46
A 14	5 158,69
A 15	7 158,69
B 10	1 366,70